

Beruf und Familie

Das ausgewogene Verhältnis von Arbeit und Privatleben ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um den ärztlichen Beruf dauerhaft professionell und empathisch mit psychosozialer Kompetenz ausüben zu können.

Sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Arbeitgeber stehen deshalb vor der Aufgabe, bei der Karriereplanung genauso wie bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen Verbindlichkeit mit möglichst großer Flexibilität zu vereinen.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe möchte hier mit verschiedenen Angeboten unterstützen. Bei Fragen oder speziellen Problemen können Sie uns gerne persönlich ansprechen.

Das **Ressort Recht** informiert Sie über juristische Aspekte rund um Mutterschutz und Elternzeit (0251 929-2054).

Das **Ressort Aus- und Weiterbildung** kümmert sich, wenn Sie z. B. Fragen haben zur Möglichkeit und Anrechenbarkeit von Teilzeitweiterbildung. Die Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung (KoStA) begleitet Sie während der gesamten Weiterbildungszeit und unterstützt Sie bei der Durchführung der Weiterbildung mit dem Ziel Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin.

Die **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe** klärt über Fragen zur Mitgliedschaft, zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung und zu weiteren Leistungen auf (z. B. Möglichkeiten zur Höherversicherung, flexibler Eintritt in den Ruhestand, Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten bei der ÄVWL und Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsabgaben bei Neuniederlassungen).

TIPP

Weiterbildung ist auch in Teilzeit möglich

Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(§ 4 Abs. 6 Weiterbildungsordnung)

Mutterschutz und Elternzeit

Durch die Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften soll die im Beschäftigungsverhältnis stehende Frau nicht zuletzt vor Gefahren, Überforderungen und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes für die Zeit während der Schwangerschaft und nach der Entbindung geschützt werden. Zudem soll durch die Elternzeit den Eltern die uneingeschränkte Pflege des Kindes ermöglicht werden.

TIPP

Während der Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Entbindung sowie während der Elternzeit besteht ein Kündigungsschutz.

TIPP

Ein Beschäftigungsverbot gilt 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung. Eine freiwillige Weiterbeschäftigung bis zur Entbindung ist möglich.

TIPP

Elternzeit kann von Mutter und Vater in Anspruch genommen werden, die Höchstdauer beträgt 36 Monate. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.